

## Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bundesgesetzgeber über ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung entschieden und das sog. Sozialschutz-Paket geschaffen. Mit diesem Gesetzgebungsverfahren wurde u.a. der § 67 SGB II entwickelt sowie der § 20 BKGG ergänzt, die für die Arbeit im Leistungsbereich des Jobcenters relevant sind.

Es sollen u.a. Leistungen nach dem SGB II und BKGG einerseits möglichst schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, damit niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not gerät, andererseits werden auch die Jobcenter und Familienkassen bei der Bearbeitung einer Vielzahl von Anträgen durch Verfahrenserleichterungen unterstützt.

Folgende Sonderregelungen gelten bis 31.12.2021:

1. Vermögen wird für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt,
2. die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft entfällt für einen Zeitraum von sechs Monaten,
3. vorläufige Entscheidungen werden ausschließlich für sechs Monate getroffen und es erfolgt keine abschließende Entscheidung von Amts wegen, für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben

## 1. Vermögen wird für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt.

- Vermögen wird für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für jeweils die ersten sechs Monate von Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 beginnen. Maßgeblich für die Berechnung der Sechsmonatsfrist ist der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Dies gilt sowohl für Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge.
- Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen **erheblich** ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt ist.
- Erheblich ist Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers **über 60.000 Euro** sowie **über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft**. Sachvermögen ist mit seinem Verkehrswert anzusetzen.
- Zum erheblichen Vermögen gehören nur Vermögensgegenstände, die sofort verwertbar sind, also insbesondere Barmittel und sonstige liquide Mittel. Nicht zu dem erheblichen Vermögen zählen daher insbesondere selbst bewohnte Immobilien, ein (Betriebs-)Kraftfahrzeug, unabhängig davon, ob es die Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB II erfüllt, sowie Vermögen, das der Alterssicherung dient (insbesondere Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen unabhängig von ihrem Wert).
- Insbesondere bei Erstanträgen kommt regelmäßig eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes (nach § 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II) auf sechs Monate in Betracht. Denn für die Zeit nach Ablauf der sechs Monate ist Vermögen - selbst wenn es nicht erheblich sein sollte - zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

## 2. Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten entfällt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

- Es gelten sämtliche KdU für die Dauer von sechs Monaten als angemessen, d. h. die Jobcenter erkennen die KdU ungekürzt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarf an.
- Die Festlegung, dass die KdU angemessen sind, gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2021 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen erstmaligen oder um einen Folgeantrag handelt.
- Für die ersten sechs Monate der erfassten Bewilligungszeiträume wird von der Angemessenheitsprüfung abgesehen (**Schonfrist**). Maßgeblich ist dabei der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums.
- Ausnahme  
Es gilt die Festlegung, dass die tatsächlichen KdU angemessen sind, nicht bei Weiterbewilligungsanträgen, wenn das Jobcenter die KdU auch schon für den vorangegangenen Zeitraum (Bewilligungszeitraum vor Einführung des Sozialschutzpakets) auf das angemessene Maß abgesenkt hat. In diesen Fällen werden die KdU auch in Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 beginnen, lediglich in angemessener und nicht in tatsächlicher Höhe übernommen.

Umzüge von Leistungsberechtigten: Hier wird bei nicht erforderlichen Umzügen innerhalb des Vergleichsraums weiterhin maximal nur der bisherige Bedarf (bruttowarm) berücksichtigt.

In anderen Fällen werden maximal die angemessenen Unterkunftskosten (bruttokalt) als Bedarf anerkannt, es sei denn, es wird in der konkreten Angemessenheitsprüfung aufgrund

der Besonderheit des Einzelfalls entschieden, dass die tatsächlichen Wohnkosten angemessen sind und übernommen werden.

### **3. Vorläufige Entscheidungen werden ausschließlich für sechs Monate getroffen und es erfolgt keine abschließende Entscheidung von Amts wegen.**

- Vorläufige Entscheidungen werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, ausschließlich für sechs Monate getroffen. Abweichende Ermessensentscheidungen sind nicht zulässig. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten.
- Eine abschließende Entscheidung (Festsetzung) ist bei allen vorläufigen Entscheidungen mit Bewilligungszeiträumen, die bis 31.03.2021 begonnen haben, ausschließlich auf fristgemäßen Antrag der Leistungsberechtigten vorzunehmen, eine Festsetzung von Amts wegen erfolgt auch bei höherem, als dem prognostizierten Einkommen nicht. Damit werden Jobcenter entlastet und die betroffenen Leistungsberechtigten haben damit die Sicherheit, für sechs Monate eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten.
- Sollte die Bewilligungsentscheidung jedoch auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhen, ist eine Rücknahme möglich.
- Die Regelung kommt besonders all denen zu Gute, deren Einkommen schwankt und sich insbesondere in der aktuellen Situation nicht verlässlich vorhersagen lässt. Viele Selbständige können momentan kaum einschätzen, welche Aufträge sie (noch) ausführen können oder künftig erhalten werden.

## **§ 67 Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) 1Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. 2Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) 1§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. 2Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. 3Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) 1Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. 2In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

### **Fußnoten**

§ 67: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 27.3.2020 | 575 mWv 28.3.2020 u. d. Art. 13 Nr. 2 G v. 20.5.2020 | 1055 mWv 29.5.2020

§ 67 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 10.3.2021 | 335 mWv 1.4.2021

§ 67 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 6 Buchst. a G v. 9.12.2020 | 2855 mWv 1.1.2021 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 10.3.2021 | 335 mWv 1.4.2021

§ 67 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 10.3.2021 | 335 mWv 1.4.2021

§ 67 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 6 Buchst. b G v. 9.12.2020 | 2855 mWv 1.1.2021

§ 67 Abs. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 10.3.2021 | 335 mWv 1.4.2021

[📄 zum Seitenanfang](#)

[| zur Einzelansicht 📄](#)